



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 72.500/1-IV/5-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf einer 14. StVO-Novelle

Verkehr, I. Straßenverkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: MR Dr. Hehenberger
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9455
od. 75 65 01

Gesetzentwurf Z. 6-GE/1987 Datum 1987 02 04 Verteilt 1987-02-06 <i>Genshof</i>

An das / die / den

- 1) Präsidenschaftskanzlei
- 2) Parlamentsdirektion
- 3) Rechnungshof
- 4) Volksanwaltschaft
- 5) Verfassungsgerichtshof
- 6) Verwaltungsgerichtshof
- 7) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 8) Bundesministerien
- 9) Büro der Datenschutzkommission und
des Datenschutzrates
- 10) Österreichische Statistische Zentralamt
- 11) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- 12) Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen
- 13) Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung
- 14) Generaldirektion der österr. Bundesforste
- 15) Ämter der Landesregierungen
- 16) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
- 17) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 18) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 19) Österreichischen Arbeiterkammertag
- 20) Österreichischen Landarbeiterkammertag
- 21) Vereinigung österreichischer Industrieller
- 22) Österreichischen Gewerkschaftsbund
- 23) Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr

Dr. Klausgraber

- 24) Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- 25) Österreichische Notariatskammer
- 26) Kammer der Wirtschaftstrehänder
- 27) Bundesingenieurkammer
- 28) Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
- 29) Österreichische Normungsinstitut
- 30) Österreichischen Städtebund
- 31) Österreichischen Gemeindebund
- 32) Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- 33) Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club (ÖAMTC)
- 34) Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ)
- 35) Kuratorium für Verkehrssicherheit
- 36) Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986 den § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung als verfassungswidrig aufgehoben und dabei ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft tritt (siehe Kundmachung BGBl.Nr. 449/1986). Die aufgehobene Bestimmung war die Grundlage für die Erlassung des größten Teiles jener Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote angeordnet werden. Aus diesem Grunde ist eine diesbezügliche Sanierung der Straßenverkehrsordnung bis 31. Mai 1987 unbedingt erforderlich. Diesem Zweck dient zunächst der vorgesehene Gesetzesentwurf. Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige besonders dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung vorgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf diesbezüglich auf den Gesetzesentwurf und die Erläuterungen verwiesen werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den diesbezüglichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um

- 3 -

Stellungnahme

bis 5. März 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine do. Stellungnahme nicht einlangen, so darf angenommen werden, daß der Gesetzesentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Bemerkt darf noch werden, daß im Hinblick auf die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Inkrafttretens mit 1. Juni 1987 weitere novellierungsbedürftige Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden können. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt aber in Aussicht, unmittelbar nach Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzentwurfes durch die gesetzgebenden Körperschaften eine weitere Gesetzesnovelle mit schon vorgemerkten Änderungen und Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung auszuarbeiten und zur Begutachtung zu stellen. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht daher, von weiteren Änderungswünschen vorerst abzusehen.

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen einer do. Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Wien, am 29. Jänner 1987

Für den Bundesminister:

Weber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE
WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

Fassung: 29. Jänner 1987

E N T W U R F**Bundesgesetz vom, mit dem
die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(14. StVO-Novelle)****Der Nationalrat hat beschlossen:****Artikel I**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 105/1986 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 449/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 3 haben die Worte "von Abs. 2 abweichenden" zu entfallen.

2. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6."

3. § 43 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

"b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;"

- 2 -

4. Im § 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Sofern es sich nicht um Tätigkeiten (Arbeitsfahrten) im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten im Bereich einer Straße (Bau-, Instandsetzungs-, Erhaltungsarbeiten u.dgl.), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen nicht genau örtlich und/oder zeitlich vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Straßenerhalters ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Straßenerhalters in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten."

5. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. erhebliche volkswirtschaftliche Interessen) erforderlich ist, durch Verordnung

a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenabschnitte für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen oder

b) zu bestimmen, daß mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung). Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen."

6. Im § 52 Z. 13d wird in der Beschreibung des Zeichens nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Kurzparkzonenregelung bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet."

7. § 89a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist und

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes, das aus Sicherheitsgründen erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z. 13b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift "Sicherheitszone" kundgemacht ist, abgestellt ist."

8. § 94 hat zu lauten:

"§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,
3. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist,
4. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
5. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen sofern hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist."

- 4 -

9. § 94a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1a),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) auf Autobahnen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

V O R B L A T T**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat eine wesentliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 31. Mai 1987 festgesetzt.

Ziel:

Sanierung der Straßenverkehrsordnung entsprechend den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes bis 31. Mai 1987.

Problemlösung:

Die wesentliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung über die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten und Verkehrsgeboten wird im Sinne der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere teils durch Erkenntnisse von Gerichten notwendig gewordene Änderungen der StVO vorgenommen.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Das Gesetzesvorhaben verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten; die vorgesehene Verlagerung der Kompetenz für bestimmte Maßnahmen auf Autobahnen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu den Ländern wird keine meßbare Kostenverlagerung bewirken.

E r l ä u t e r u n g e n

Zu Z. 1:

Durch den Hinweis auf Abs. 2 in der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 3 StVO wäre es nicht möglich, etwa zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen für jene Fahrzeugarten, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften geregelt ist (z.B. Lkw), eine Geschwindigkeits-Sonderregelung zu verordnen. Dies soll nun durch den Wegfall des Hinweises ermöglicht werden.

Zu Z. 2:

Zur Absicherung von fortschreitenden Erhaltungsarbeiten war auf einer Autobahn ein Fahrzeug des Straßendienstes mit eingeschalteter gelbroter Warnleuchte verwendet worden. Es kam zu einem Auffahrunfall mit Sachschaden, wobei der betreffende Lenker angab, er habe wegen eines vor ihm fahrenden Lkw-Zuges das Straßendienstfahrzeug zu spät bemerkt. Im gerichtlichen Schadenersatzverfahren hat das Gericht sowohl I. als auch II. Instanz die Meinung vertreten, daß auch bei Arbeitsfahrten mit Straßendienstfahrzeugen unabhängig von der eingeschalteten Warnleuchte noch Gefahrenzeichen im Sinne des § 43 Abs. 6 StVO anzubringen seien. Da dies in der Regel (z.B. bei der Schneeräumung) praktisch undurchführbar ist, wird klargestellt, daß ein Fahrzeug des Straßendienstes mit eingeschalteter Warnleuchte einen ausreichenden Hinweis auf Gefahren darstellt.

Zu Z. 3:

Die fast unveränderte Wiedereinfügung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmung des § 43 Abs. 1 lit. b StVO wird künftig nur für jene Verkehrsmaßnahmen als Grundlage dienen, die genau vorherbestimmbar sind. Die Erweiterung dieser Bestimmung auf Umstände, die der Sicherheit von Gebäuden und/oder Personen dienen, soll

- 2 -

der Behörde die Möglichkeit geben, durch die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes sogenannte Sicherheitszonen zu schaffen.

Zu Z. 4:

Mit der hier neu vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit geschaffen werden, daß bei Arbeiten auf oder neben der Straße die Behörde die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen verordnet, die dem Inhalt nach, nicht aber hinsichtlich des genauen örtlichen und zeitlichen Umfanges vorhersehbar sind. Insbesondere der zeitliche Beginn, aber auch das Ende von Baumaßnahmen ist weitgehend von äußeren Umständen, z.B. von der Witterung, abhängig. Zur Festlegung des zeitlichen und örtlichen Umfanges solcher Baumaßnahmen durch die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen sollen künftig die Organe des Straßenerhalters ermächtigt sein, die an Ort und Stelle die richtige Entscheidung treffen können. Im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO haben die Organe des Straßenerhalters Zeitpunkt und örtlichen Bereich der Kundmachung der von der Behörde erlassenen Verordnung (Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen) in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Zu Z. 5:

Die Neufassung dieser Bestimmung ist notwendig geworden, um den Erfordernissen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt im Rahmen straßenpolizeilicher Anordnungen besser Rechnung tragen zu können. In Hinkunft sollen aber nicht nur eng begrenzte Regelungen zum Schutz der Umwelt möglich sein, sondern jegliche Regelung, die diesem Zweck entspricht. Aber auch erhebliche volkswirtschaftliche Interessen könnten unter Umständen für eine Verkehrsmaßnahme, etwa eine Routenbindung, maß-

- 3 -

gebend sein. Alle Maßnahmen müssen aber dem Zweck entsprechen und es ist jedenfalls auch auf die Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Zu Z. 6:

Die hier vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung analog zu dem Zeichen "Parken verboten" und dem Zeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52 Z. 13a und 13b).

Zu Z. 7:

Die Schaffung von Sicherheitszonen für gefährdete Gebäude erfordert die hier vorgesehene Ergänzung über die Entfernung von Hindernissen. Eine Sicherheitszone würde jeglichen Sinn verlieren, wenn nicht dort abgestellte Gegenstände jeglicher Art, insbesondere auch Wohnwagen u. dgl., ohne weiteres Verfahren entfernt werden könnten. Solche Sicherheitszonen sind aber mit einer entsprechenden Zusatztafel zu kennzeichnen, um Fahrzeuglenker darauf aufmerksam zu machen, daß etwa ein dort abgestelltes Fahrzeug abgeschleppt werden kann, auch wenn es den Verkehr nicht beeinträchtigt.

Zu Z. 8 und 9:

Mit dieser Neuregelung wird zunächst die Bewilligung zu Baumaßnahmen auf Autobahnen und die Erlassung der damit zusammenhängenden Verkehrsmaßnahmen generell den Landesregierungen übertragen. Schon im Hinblick auf den großen Umfang von Baumaßnahmen auf Autobahnen ist diese Regelung zweckmäßig. Ausgenommen für die erwähnten Baustellen bleibt die Zuständigkeit für Verordnungen, die Autobahnen betreffen, z.B. für neue Autobahnabschnitte oder für Maßnahmen, die nicht mit einzelnen Baustellen im Zusammenhang stehen, weiterhin beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Darüberhinaus soll die Zuständigkeit des Bundesministers

- 4 -

für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nur für Verordnungen bestehen bleiben, die das ganze Bundesgebiet betreffen. Andererseits soll aber aus Zweckmäßigkeitsgründen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr künftig für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 betreffend die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, die nicht einer Verordnung bedürfen (Gefahrenzeichen und teils Hinweiszeichen), und von Bodenmarkierungen zuständig sein, soweit es sich nicht um Baustellen handelt; bisher hatte der Bundesminister keine Handhabe, diesbezüglich dem Straßenerhalter Aufträge zu erteilen.

Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn dieser Gesetzesnovelle ist im Hinblick auf die Fristsetzung des Verfassungsgerichtshofes mit 1. Juni 1987 festzusetzen.

Geltender Text

(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen²⁷⁾ oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte²⁸⁾ 29) zu erwarten ist, kann der Bundesminister für Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten zeitweise nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten von Abs. 2 abweichenden Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei Arbeitsfahrten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten.

Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung¹⁾

a)

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs,²⁾ die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße oder die Lage, Widmung¹⁾ oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes erfordert

1. dauernde oder vorübergehende⁵⁾ Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen,⁶⁾ insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote u. dgl., zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben,⁷⁾ insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile⁷¹⁾ verweisen⁸⁾:

Neue Fassung

1. Im § 20 Abs. 3 haben die Worte "von Abs. 2 abweichenden" zu entfallen.

2. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6."

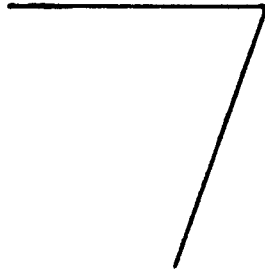
3. § 43 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

"b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert

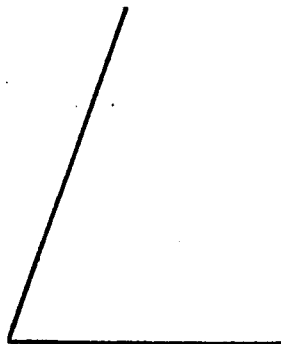
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote u. dgl. zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen:"

Geltender Text



Neue Bestimmung



Neue Fassung

4. Im § 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Sofern es sich nicht um Tätigkeiten (Arbeitsfahrten) im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten im Bereich einer Straße (Bau-, Instandsetzungs-, Erhaltungsarbeiten u.dgl.), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen nicht genau örtlich und/oder zeitlich vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehr oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Straßenerhalters ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Straßenerhalters in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten."

Geltender Text

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere von Lärm- oder Geruchsbelästigungen, hat die Behörde, wenn es zum Schutz der Bevölkerung oder aus anderen wichtigen Gründen¹²⁾ erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen, daß

a) in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, daß ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Huperverbot,¹³⁻¹⁵⁾

b) Straßen oder Straßentelle dauernd oder zeitweise¹⁶⁾ mit allen Fahrzeugen oder mit bestimmten Fahrzeugarten¹⁷⁾ oder mit bestimmten Ladungen¹⁸⁾ nicht befahren werden dürfen.

13 d. „KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „gebührenpflichtig“, das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

Neue Fassung

5. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

“(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. erhebliche volkswirtschaftliche Interessen) erforderlich ist, durch Verordnung

a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenabschnitte für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen oder

b) zu bestimmen, daß mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung). Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.”

6. Im § 52 Z. 13d wird in der Beschreibung des Zeichens nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

“Die Kurzparkzonenregelung bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.”

Geltender Text

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes²⁾ Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, ³⁾ so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte,⁴⁾ insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.

Neue Fassung

7. § 89a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist und

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes, das aus Sicherheitsgründen erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z. 13b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift "Sicherheitszone" kundgemacht ist, abgestellt ist."

Geltender Text

Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr¹⁾ (Fassung 3. und 6. StVO-Novelle)

§ 94. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,²⁾
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich wenigstens auf den Bereich eines ganzen Bundeslandes erstrecken³⁾ oder Autobahnen betreffen,⁴⁾ sowie für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt⁵⁾ oder mit Nummern oder Buchstaben⁶⁾ versehen werden.⁷⁾⁸⁾

Zuständigkeit der Landesregierung¹⁾

(Fassung 3. StVO-Novelle)

§ 94 a. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen zuständig.²⁾

Neue Fassung

8. § 94 hat zu lauten:

"§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken,
3. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
4. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
5. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist."

9. § 94a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1a),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) auf Autobahnen."